

GK ZIVILRECHT PROPÄDEUTISCHE ÜBUNG

Fall 8

21.12.2018





P: Empfangszuständigkeit bei Verträgen mit Minderjährigen

M1: Nur gesetzliche Vertreter empfangszust.

Erfüllungswirkung nur, wenn g.V. Leistung empfangen oder Leistung an Mdj. Genehmigen

- Schutz vor unbedachtem Verbrauch oder Verlust
- Rechtsgedanke des § 107

M2: Gesamtbetrachtung

Erfüllungswirkung bei Leistung an Mdj. ohne Einwilligung der g.V.

- Erfüllung für Mdj. insgesamt vorteilhaft: Gegenstand selbst ist mehr wert als bloße Forderung auf diesen Gegenstand

M3: In Fällen des § 110 generell beim Mdj.

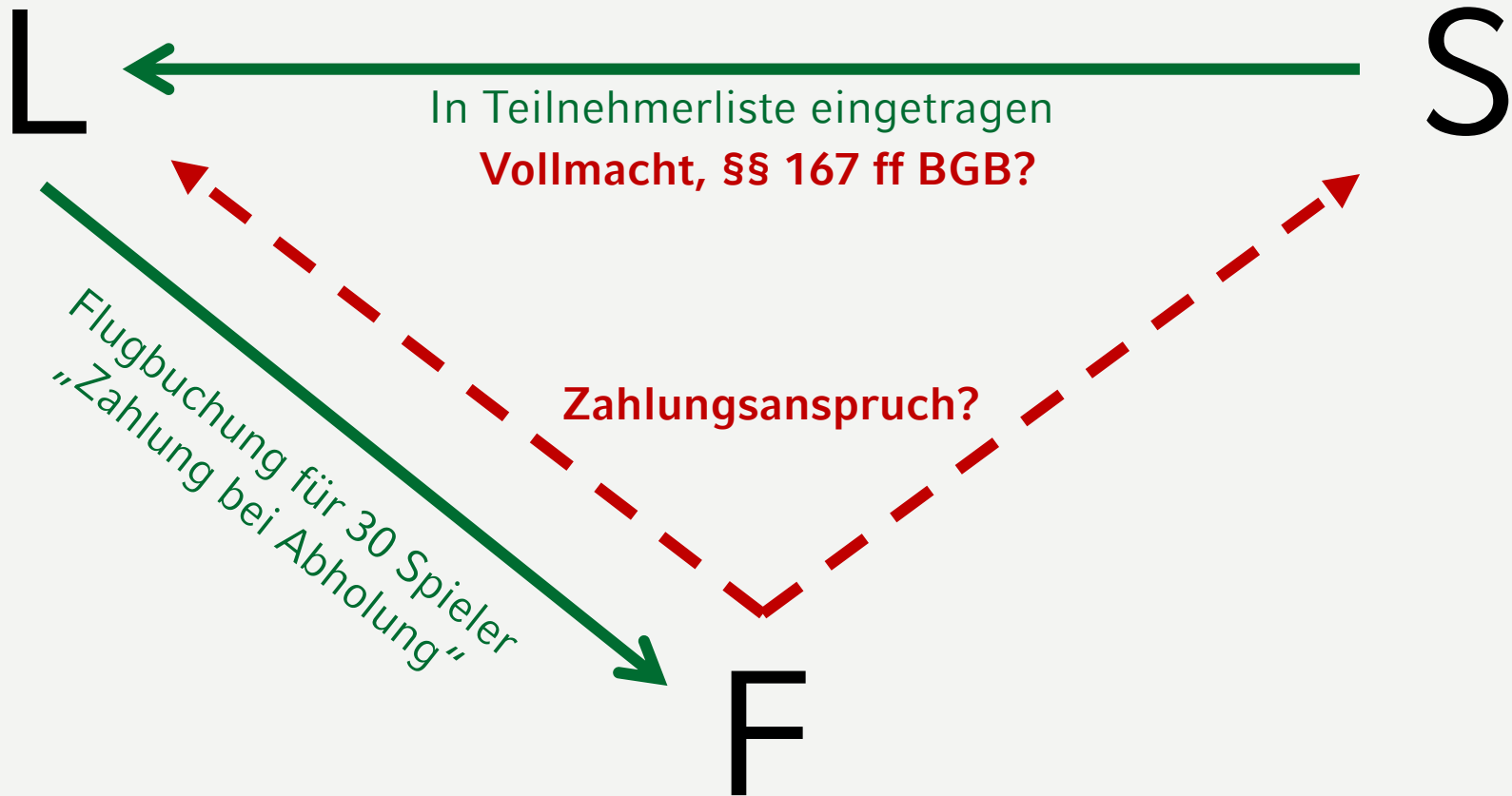
Bei § 110-Verträgen i.d.R. zugleich Einwilligung in Entgegennahme der Leistung

- zT: Wortlaut erfasst immer dingliche Seite, Erfüllung
- hM: Einzelfallbetrachtung; Normzweck § 110 = Abwägung Mdj.-Schutz / wirtschaftliche Freiheit



Heutige Lernziele:

- Vertragsschluss und Stellvertretung
- Weitere Ausformulierungsübung





Von wem kann F die Zahlung des Flugpreises verlangen?



- A. Anspruch F → S auf Zahlung des Flugpreises aus § 631 I BGB**
- B. Anspruch F → L auf Zahlung des Flugpreises aus § 631 I BGB**



A. Anspruch F → S auf Zahlung des Flugpreises aus § 631 I BGB

I. Anspruch entstanden, § 631 I

1. Angebot des S

a) Keine eigene Erklärung

b) Zurechnung der Erklärung des L, § 164 I 1?

2. Annahme der F

II. Anspruch erloschen

III. Anspruch durchsetzbar



Wirksame Stellvertretung

1. Zulässigkeit der Stellvertretung
(-) bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften
2. Abgabe einer eigenen Willenserklärung
= Abgrenzung zum Boten
3. In fremdem Namen
= Offenkundigkeitsprinzip
4. Mit Vertretungsmacht



A. Anspruch F → S auf Zahlung des Flugpreises aus § 631 I BGB

I. ...

- b) Zurechnung der Erklärung des L, § 164 I 1?
 - (1) [Zulässigkeit der Stellvertretung (+)]
 - (2) Eigene Willenserklärung des L (+)
 - (3) P: In fremdem Namen
 - Kein ausdrückliches Handeln im Namen der Spieler
 - Aber: § 164 I 2 – Auslegung!
 - (4) Mit Vertretungsmacht



A. Anspruch F → S auf Zahlung des Flugpreises aus § 631 I BGB

I. ...

b) Zurechnung der Erklärung des L, § 164 I 1?

(1) [Zulässigkeit der Stellvertretung (+)]

(2) Eigene Willenserklärung des L (+)

(3) P: In fremdem Namen (+)

(4) Mit Vertretungsmacht (+)

Nicht ausdrücklich, aber Eintragung in Teilnehmerliste



A. Anspruch F → S auf Zahlung des Flugpreises aus § 631 I BGB

- I. Anspruch entstanden, § 631 I
 1. Angebot des S
 - a) Keine eigene Erklärung
 - b) Zurechnung der Erklärung des L, § 164 I 1 (+)
 2. Annahme der F (+)
- II. Anspruch erloschen (-)
- III. Anspruch durchsetzbar (+)
- IV. Ergebnis: Anspruch (+)



B. Anspruch F → L auf Zahlung des Flugpreises aus § 631 I BGB

I. Anspruch entstanden, § 631 I

1. Angebot des L (-)

Keine Willenserklärung im eigenen Namen;
Angebot nicht auf Abschluss eines Vertrags
zwischen F und L gerichtet

~~2. Annahme der F~~

II. Ergebnis: Anspruch (-)



Wie formuliere ich das alles in der Klausur?



A. Anspruch F → S auf Zahlung des Flugpreises aus § 631 I BGB

F könnte gegen S einen Anspruch auf Zahlung des Flugpreises aus § 631 I BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Ein solcher Anspruch ist entstanden, wenn zwischen F und S ein wirksamer Werkvertrag (§ 631 BGB) abgeschlossen wurde.

Ein Werkvertrag entsteht durch den Austausch zweier übereinstimmender Willenserklärungen der Parteien (Angebot und Annahme, §§ 145, 147 BGB).



1. Angebot des S

a) Keine eigene Erklärung

S selbst hat hier keine Erklärung gegenüber F abgegeben.

b) Zurechnung der Erklärung des L, § 164 I BGB

Allerdings könnte gem. § 164 I 1 BGB der Antrag des L unmittelbar für und gegen S wirken.

Dies setzt voraus, dass L eine eigene Willenserklärung im Namen des S und mit Vertretungsmacht abgegeben hat.



1. Eigene Willenserklärung

L muss eine eigene Willenserklärung abgegeben haben.

Dies ist der Fall, wenn L mit eigener Entscheidungsfreiheit ausgestattet war und nicht bloß eine fremde Willenserklärung übermittelt hat. [Maßgeblich hierfür ist, wie das Verhalten des L aus Sicht eines objektiven Empfängers in der Lage der Erklärungsgegnerin F nach der Verkehrssitte unter Berücksichtigung von Treu und Glauben aufzufassen war.]

L hat den Flug für die Mannschaft, und damit auch für S, selbst ausgesucht. L hat also eine eigene Willenserklärung abgegeben und nicht eine fremde des S übermittelt.



2. In fremdem Namen

Weitere Voraussetzung für eine wirksame Stellvertretung ist gemäß § 164 I 1 BGB ein Handeln in fremdem Namen (sog. Offenkundigkeitsprinzip).

[Ob die Willenserklärung in eigenem oder in fremdem Namen abgegeben wurde, ist zunächst durch Auslegung nach §§ 133, 157 BGB zu ermitteln. Entscheidend ist danach der objektive Erklärungsgehalt der Erklärung.]

Hier hat L nicht ausdrücklich im Namen der Spieler, also auch nicht des S, gehandelt.



2. In fremdem Namen (Fortsetzung)

Nach § 164 I 2 BGB macht es jedoch keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll. Es kommt daher darauf an, wie die Erklärung aus Sicht eines objektiven Empfängers unter Berücksichtigung der Gesamtumstände zu verstehen war.

L hat bei F eine Gruppenreise gebucht und hierbei auch eine Teilnehmerliste vorgelegt, in der die einzelnen Reiseteilnehmer (Spieler) individualisiert aufgeführt waren. Es war daher erkennbar, dass L nicht im eigenen Namen handeln und eine eigene Zahlungspflicht begründen, sondern im Namen der Spieler, und somit auch des S, auftreten wollte.

L hat daher auch im Namen des S gehandelt.



3. Mit Vertretungsmacht

L muss mit Vertretungsmacht gehandelt haben. Dazu müsste S ihm rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (Vollmacht gemäß § 167 I BGB) erteilt haben.

Hier wurde dem L durch S zwar nicht ausdrücklich Vollmacht erteilt. Durch die Anmeldung zur Reise hat S dem L jedoch nach §§ 133, 157 BGB konkludent eine Vollmacht zum Abschluss des Werkvertrages mit der Fluggesellschaft F erteilt.

L handelte daher mit Vertretungsmacht.



4. Zwischenergebnis

Die Erklärung des L wirkt daher gemäß § 164 I 1 BGB für und gegen S.

II. Annahme durch F

F hat sich mit dem Angebot einverstanden erklärt (§ 147 BGB).

III. Zwischenergebnis

Damit ist ein wirksamer Werkvertrag zwischen F und S zustande gekommen. Der Anspruch ist auch nicht erloschen und ist durchsetzbar. F hat gegen S einen Anspruch auf Zahlung des Flugpreises aus § 631 I BGB.



B. Anspruch F → L auf Zahlung des Flugpreises aus § 631 I BGB

Daneben könnte F einen Anspruch gegen L auf Zahlung des Flugpreises aus § 631 I BGB haben.

Dafür muss zwischen L und F ein wirksamer Werkvertrag (§ 631 BGB) zustande gekommen sein.

Jedoch hat L seine Willenserklärung im Namen des S abgegeben (s.o.) und damit zum Ausdruck gebracht, dass nicht er selbst, sondern S als Partei verpflichtet werden sollte. Daher war sein Antrag nicht auf einen Werkvertrag zwischen ihm selbst und F gerichtet.

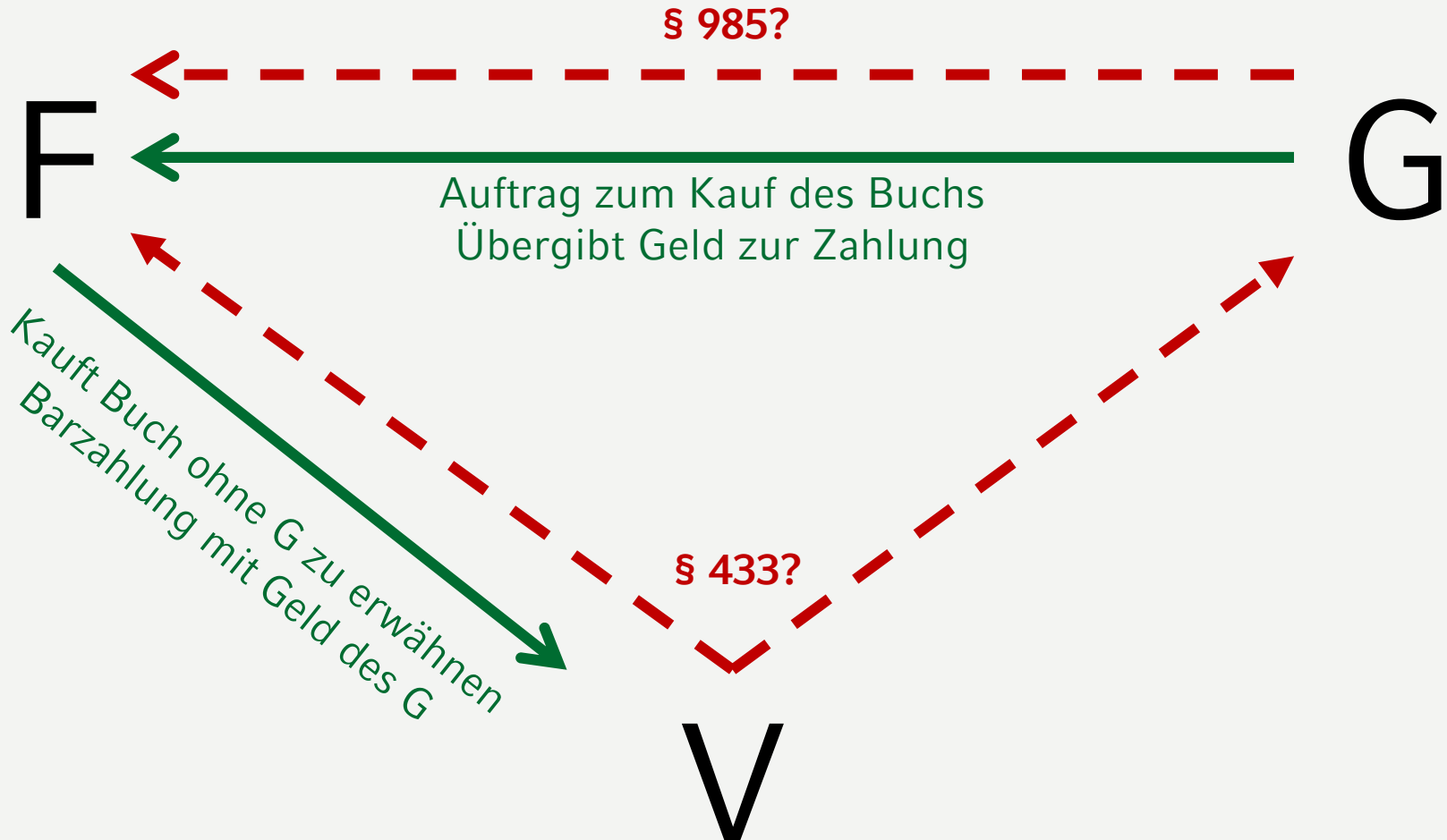


B. Anspruch F → L auf Zahlung des Flugpreises aus § 631 I BGB (Forts.)

Zwischen L und F besteht daher kein Werkvertrag. Ein Anspruch der F gegen L aus § 631 I BGB scheidet demnach aus.

C. Ergebnis

F kann die Zahlung des Flugpreises nur von S, nicht aber von L verlangen.





1. Kann G von F nach § 985 Herausgabe des Buches verlangen?
2. Wer ist Partei des Kaufvertrags geworden?



- A. Anspruch G \rightarrow F auf Herausgabe des Buchs aus § 985 BGB**
- B. Kaufvertrag zwischen V und G**
- C. Ggf. Kaufvertrag zwischen V und F**



A. Anspruch G → F auf Herausgabe des Buchs aus § 985 BGB

- I. Anspruch entstanden
 1. Eigentum des G
 2. Besitz der F
 3. Kein Recht zum Besitz
- II. Anspruch erloschen
- III. Anspruch durchsetzbar



A. Anspruch G → F auf Herausgabe des Buchs aus § 985 BGB

I. Anspruch entstanden

1. Eigentum des G

- Ursprünglich Eigentum des V
- Übertragung an G gem. § 929 S. 1 BGB?

2. Besitz der F

3. Kein Recht zum Besitz

II. Anspruch erloschen

III. Anspruch durchsetzbar



A. Anspruch G → F auf Herausgabe des Buchs aus § 985 BGB

I. ...

- Übertragung an G gem. § 929 S. 1 BGB?
 - a) Dingliche Einigung zwischen G und V
 - b) Übergabe
 - c) Verfügungsberechtigung



A. Anspruch G → F auf Herausgabe des Buchs aus § 985 BGB

I. ...

- Übertragung an G gem. § 929 S. 1 BGB?
 - a) Dingliche Einigung zwischen G und V
 - (1) Angebot des V
P: Gegenüber F erklärt
 - (2) Annahme des G
P: G hat Annahme nicht selbst erklärt
 - b) Übergabe
 - c) Verfügungsberechtigung



A. Anspruch G → F auf Herausgabe des Buchs aus § 985 BGB

I. ...

- Übertragung an G gem. § 929 S. 1 BGB?
 - a) Dingliche Einigung zwischen G und V
 - (1) Angebot des V (+)
„Angebot an den, den es angeht“
 - (2) Annahme des G
Zurechnung der Annahmeerklärung der F,
§ 164 I BGB?
 - b) Übergabe
 - c) Verfügungsberechtigung



A. Anspruch G → F auf Herausgabe des Buchs aus § 985 BGB

I. ...

Zurechnung der Annahmeerklärung der F, § 164 I?

- i. Eigene Willenserklärung der F (+)
- ii. In fremdem Namen
P: Keine Erwähnung des G
- iii. Mit Vertretungsmacht



Geschäft für den, den es angeht

- Vgl. Antrag für den, den es angeht, bei fehlendem Interesse an Identität des Vertragspartners
- Teleologische Reduktion des Offenkundigkeitsprinzips
- Voraussetzungen:
 1. kein Interesse des Geschäftspartners, den anderen Teil zu kennen – **Bargeschäfte des täglichen Lebens**
= Geschäfte, die von beiden Seiten sofort und unabhängig von der Identität des Vertragspartners erfüllt werden
 2. Vertreter handelt objektiv mit **Fremdwirkungswillen**
= objektivierter, für einen eingeweihten Dritten erkennbarer Willen, für den anderen tätig zu werden



A. Anspruch G → F auf Herausgabe des Buchs aus § 985 BGB

I. ...

Zurechnung der Annahmeerklärung der F, § 164 I?

- i. Eigene Willenserklärung der F (+)
- ii. In fremdem Namen
P: Keine Erwähnung des G – Geschäft für den, den es angeht
 - Bargeschäft des täglichen Lebens (+)
 - Fremdwirkungswille (+)
- iii. Mit Vertretungsmacht (+)



A. Anspruch G → F auf Herausgabe des Buchs aus § 985 BGB

I. ...

- Übertragung an G gem. § 929 S. 1 BGB?
 - a) Dingliche Einigung zwischen G und V (+)
 - (1) Angebot des V (+)
„Angebot an den, den es angeht“
 - (2) Annahme des G (+)
Zurechnung der Annahmeerklärung der F,
§ 164 I BGB
 - b) Übergabe
P: G hat keine tatsächliche Sachherrschaft über das Buch
 - c) Verfügungsberechtigung



A. Anspruch G → F auf Herausgabe des Buchs aus § 985 BGB

I. ...

a) Übergabe

P: G hat keine tatsächliche Sachherrschaft über das Buch

(1) Zurechnung über § 164 I (-)

Besitz = rein tatsächliches Verhältnis

(2) Besitzdiener, § 855 (-)

(3) Mittelbarer Besitz, § 868?

Vss: Besitzmittlungsverhältnis + Fremdbesitzwille



A. Anspruch G → F auf Herausgabe des Buchs aus § 985 BGB

I. ...

- Übertragung an G gem. § 929 S. 1 BGB?
 - a) Dingliche Einigung zwischen G und V (+)
 - (1) Angebot des V (+)
„Angebot an den, den es angeht“
 - (2) Annahme des G (+)
Zurechnung der Annahmeerklärung der F,
§ 164 I BGB
 - b) Übergabe (+)
Mittelbarer Besitz, § 868
 - c) Verfügungsberechtigung (+)



A. Anspruch G → F auf Herausgabe des Buchs aus § 985 BGB

I. Anspruch entstanden

1. Eigentum des G (+)

- Ursprünglich Eigentum des V
- Übertragung an G gem. §§ 929, 930 BGB (+)

2. Besitz der F (+)

3. Kein Recht zum Besitz, § 986 (+)

II. Anspruch erloschen (-)

III. Anspruch durchsetzbar (+)



- A. Anspruch G → F auf Herausgabe des Buchs aus § 985 BGB (+)**
- B. Kaufvertrag zwischen V und G**
- C. Ggf. Kaufvertrag zwischen V und F**



A. Anspruch G → F auf Herausgabe des Buchs aus § 985 BGB (+)

B. Kaufvertrag zwischen V und G

I. Angebot des V (+)

Antrag für den, den es angeht

II. Annahme des G (+)

– Zurechnung über § 164 I BGB

– Geschäft für den, den es angeht, auch im Schuldrecht anwendbar

~~**C. Ggf. Kaufvertrag zwischen V und F**~~



Noch einmal: Ausformulierungsübung



A. Anspruch G → F auf Herausgabe des Buchs aus § 985 BGB

G könnte gegen F einen Anspruch auf Herausgabe des Buches aus § 985 BGB haben. Dazu müsste G Eigentümer und F Besitzerin des Buchs ohne Recht zum Besitz sein.

I. Eigentum des G

Ursprünglich war V Eigentümer des Buchs. Er könnte das Eigentum aber durch Übereignung an G gem. §§ 929, 930 BGB verloren haben.



I. Eigentum des G (Fortsetzung)

Dies setzt voraus, dass sich V und G über den Eigentumsübergang geeinigt haben und V das Buch an G übergeben haben. Zudem muss V zur Verfügung über das Buch berechtigt gewesen sein.

1. Einigung

V und G müssten sich geeinigt haben.

Dies setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen von G und V gerichtet auf die Übereignung des Buches an G voraus (vgl. §§ 145, 147 BGB).



a) Antrag des V

V muss einen entsprechenden Antrag (§ 145 BGB) abgegeben haben.

V hat konkludent durch Übergabe des Buches einen Eigentumsübertragungswillen zum Ausdruck gebracht (vgl. §§ 133, 157 BGB).

Fraglich ist, an wen V das Buch übereignen wollte. Denn er hat die Einigung gegenüber F erklärt. Mit Blick auf die Tatsache, dass V den Kaufpreis sofort erhalten hat, besteht für ihn jedoch kein Interesse den Erwerber genau zu kennen. Es liegt daher ein sog. Antrag an den, den es angeht vor.



b) Annahme des G

G muss den Antrag gem. § 147 BGB angenommen haben. G selbst hat jedoch keine Annahme erklärt. Vielmehr hat F den Antrag des V angenommen.

Allerdings könnte diese Annahme der F gem. § 164 I 1 BGB unmittelbar für und gegen G wirken. Dies setzt voraus:



aa) Eigene Willenserklärung der F

F hat aus der maßgeblichen objektiven Sicht eine eigene Willenserklärung abgegeben und nicht bloß eine fremde Willenserklärung übermittelt.

bb) In fremdem Namen

F muss die Erklärung grundsätzlich im Namen des G abgegeben haben. Hierzu muss F kundgetan haben, dass die Rechtsfolgen nicht sie, sondern einen anderen treffen sollen.

F hat den G bei Abgabe seiner Erklärung aber nicht erwähnt, so dass das Offenkundigkeitsprinzip nicht gewahrt ist.



bb) In fremdem Namen (Fortsetzung)

Das Offenkundigkeitsprinzip könnte hier jedoch teleologisch zu reduzieren sein. Dies ist der Fall bei sog. „Geschäften für den, den es angeht“. Bei diesen Geschäften kann das Offenkundigkeitsprinzip ausnahmsweise zurücktreten, weil bei einem solchem dem Geschäftspartner gleichgültig ist, wer sein Vertragspartner wird.

Fraglich ist daher, ob hier ein solches „Geschäft für den, den es angeht“ vorliegt.



(1) Bargeschäft des täglichen Lebens

Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass kein Interesse des Geschäftspartners besteht, den anderen Teil zu kennen. Dies ist der Fall bei sog. Bargeschäften des täglichen Lebens, d. h. bei Geschäften, die von beiden Seiten sofort und unabhängig von der Identität des Vertragspartners erfüllt werden.

Hier handelt es sich um den Kauf eines Lehrbuches für 23,90 €. Beide Seiten haben ihre Verpflichtungen aus § 433 BGB sofort erfüllt. Es liegt daher ein Bargeschäft des täglichen Lebens vor.



(2) Fremdwirkungswille

Zudem ist erforderlich, dass der Vertreter objektiv mit Fremdwirkungswillen handelt, d. h. er muss den objektivierten, für einen eingeweihten Dritten erkennbaren Willen haben, für den anderen tätig zu werden. Denn Voraussetzung für eine Fremdwirkung ist auch bei fehlender Offenlegung des Handelns in fremden Namen, dass die Person des Vertretenen objektiv bestimmt oder bestimmbar ist.

F hat im Auftrag von G gehandelt. G hat F 23,90 € überreicht, mit denen F das Buch bezahlt hat. Der Fremdwirkungswille der F war daher objektiv erkennbar.



(3) Zwischenergebnis

Es liegt somit ein „Geschäft für den, den es angeht“ vor. Eine Offenlegung der Stellvertretung war daher nicht erforderlich.

cc) Mit Vertretungsmacht

G hatte der F rechtsgeschäftlich Vertretungsmacht erteilt, das Lehrbuch zu kaufen. F handelte daher auch mit Vertretungsmacht.



dd) Zwischenergebnis

F hat G daher wirksam vertreten, so dass die Annahmeerklärung des F gem. § 164 I 1 BGB für und gegen G wirkt.

3. Zwischenergebnis

Eine wirksame Einigung zwischen V und G über die Übereignung des Lehrbuches liegt damit vor.



... vgl. im Übrigen die Musterlösung



Heute gelernt:

- Grundsätze der Stellvertretung
- Geschäft für den, den es angeht

Nächstes Mal (11. Januar 2019):

- Vertreter ohne Vertretungsmacht
- Rechtscheinhaftung

Bis dahin: Frohe Feiertage und erholsame Ferien!